



Schneider CNC-Fertigung

Präzisions-Dreh- & Frästeile
Maschinenbau, Werkzeug- und
Formenbaukomponenten

CNC-Partner.de



www.cnc-partner.de
info@cnc-partner.de
Tel. 03722/46938-0

Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Angebot

Schriftlich oder telefonisch an uns gerichtete Aufträge werden in der von uns möglichen Ausführungsart schriftlich bestätigt und erst dadurch bindend. Auftragsbestätigungen sind vom Besteller sofort nach Erhalt sorgfältig zu prüfen. Alle dort vermerkten Einzelheiten sind für die Auftragsabwicklung verbindlich.

§ 2 Lieferzeit

Die im Angebot angegebene Lieferzeit gilt nur annähernd. Treten in der Auslieferung Verzögerungen ein, die den Liefertermin in unbilliger Weise überschreiten, ist der Besteller nicht berechtigt, neben der Erfüllung des Leistungsanspruches den Ersatz eines Verzögerungsschadens geltend zu machen. Tritt der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung vom Vertrag zurück und macht deshalb Schadensersatzansprüche geltend, so haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bis zur Höhe der voraussehbaren Schäden. Wird eine Lieferung oder Leistung wegen höherer Gewalt unmöglich oder ist die Leistung nur mit Verlust möglich, haben wir das Recht von den Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Besteller unverzüglich über den drohenden Verlust informieren und nach erklärtem Rücktritt die Gegenleistung des Bestellers unverzüglich erstatten.

§ 3 Beanstandungen

Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Waren die zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt sind, hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

Der Besteller geht des Rechts auf Mängelrügen ebenfalls verlustig, wenn er ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers an dem bemängelten Stück Änderungen vorgenommen hat bzw. wenn sich die Waren nicht mehr am Bestimmungsort und im Zustand der Ablieferung befinden.

§ 4 Lohnarbeit

Ist ein Mangel zurückzuführen auf besondere Anweisung des Auftraggebers, auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderte Vorlieferung eines anderen, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für diese Mängel frei, wenn es sich bei den gelieferten Stoffen nicht um Mängel handelt, deren Nichtigkeit grob fahrlässig war.

§ 5 Haftung

1. Die Firma Schneider GmbH beschränkt ihre Haftung bei Ausführung von Lohnarbeit im Sinne des §3 der Verkaufsbedingung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Betrag des dreifachen Werklohnes für den Auftrag.

Die Firma Schneider GmbH haftet in gleicher Weise auch für Ihre Erfüllungsgehilfen. Für Leistungsstörungen bei Fremdleistung, die als solche bezeichnet sind und von der Firma Schneider GmbH lediglich vermittelt werden, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

2. Für den Fall grober Fahrlässigkeit wird die Haftung auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt.

3. Bei Arbeiten, die Lohnarbeit sind, wird der zu leistende Schadensersatz bei leichter Fahrlässigkeit auf den dreifachen Werklohn beschränkt. Für den Fall grober Fahrlässigkeit wird der Schadensersatz der Höhe nach auf den Ersatz des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt.

§ 6 Versand

Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Gefahr des Empfängers, auch wenn der Preis frei Bestimmungsort ist.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

Anschrift :
Schneider GmbH
Waldstraße 9 09241 Mühlau
Tel.: 03722 / 46938 -0
Fax: 03722 / 46938 -39
info@cnc-partner.de

Bank:
Volksbank- Raiffeisenbank Glauchau e.G.
IBAN:DE22 8709 5974 0050 0238 00 BIC:GENODEF1GC1

Deutsche Bank
IBAN:DE26 8707 0024 0078 5451 00 BIC:DEUTDE33HAN33

Geschäftsführer:
Stephanie Belgert
Thomas Ellmer
Gerichtsstand Chemnitz
HRB 3897
Ust.-Ident.-Nr.: DE 14 117 1237

§ 7 Zahlung

Unsere Rechnungen sind innerhalb 10 Tage netto ohne Abzüge zahlbar, da es sich hierbei ausschließlich um Lohnarbeit handelt. Anders lautende Zahlungsziele bedürfen der vorherigen Absprache und einer schriftlichen Bestätigung.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt gilt darüber hinaus für sämtliche bestehende und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch bis zur Bezahlung eins aus einem Kontokorrentverhältnis sich ergebenden Saldos. Das gilt auch, wenn der Preis für Bestimmte vom Kunden ausdrücklich bezeichnete Gegenstände bezahlt ist.

Die Hereingabe eines Wechsels oder Schecks gilt nicht als Zahlung, solange die Einlösung des Papiers nicht erfolgt ist. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Bestellers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltswaren auf uns übergehen und der Besteller diese für uns unentgeltlich verwahrt. Durch die Verbindung oder Vermischung entstehende Gegenstände sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Lieferungsbedingung. Solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde nicht berechtigt, die Ware sicherungshalber an einen Dritten zu übergeben oder zu verpfänden.

Von Pfändungen Dritter ist uns sofort Mitteilung zu machen. Die Kosten eines etwaigen Interventionsverfahren gehen zu Lasten des Kunden.

Der Besteller darf die gelieferten Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde entstehenden Forderungen tritt er schon jetzt an den Lieferer zu dessen Sicherung ab. Er ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Lieferer vertragsmäßig nachkommt.

Der Besteller hat die von ihm für den Lieferer eingezogenen Beträge sofort an diesen abzuführen, soweit dessen Forderungen fällig sind. Auch soweit der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge dem Lieferer zu und sind gesondert aufzubewahren.

§ 9 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (VuL) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die VuL gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die VuL in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Besteller zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Unsere VuL gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller – siehe § 1 der VuL - (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen VuL. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen VuL nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese VuL und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 09241 Mühlau. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen VuL bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.